**Vertrag für die**

**Teilübertragung von kantonalen Aufgaben**

**Name …………….**

**Vertragspartner**

**Kanton Bern** vertreten durch die Waldabteilung Voralpen (WA)  
Schwand 2  
3110 Münsingen  
vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)

**Trägerschaft**: Waldunternehmung Muster  
3635 Musterdorf  
vertreten durch den Präsidenten und den Sekretär

**Forstfachperson:** Max Muster

# Präambel

Der Kanton Bern, vertreten durch das Amt für Wald (AWN), schliesst mit geeigneten Trägerschaften gestützt auf das kantonale Waldgesetz und die kantonale Waldverordnung eine Leistungsvereinbarung (Vertrag) ab. Dieser definiert die Leistungen der Trägerschaft und die entsprechende jährliche Beitragszahlung des AWN.

Der Vertrag ist auf eine längerfristige, vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgerichtet.

Mit der Übertragung von kantonalen Aufgaben sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Waldwirtschaft das Ökosystem Wald nachhaltig sichern und die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen selbstinitiativ, nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erfüllen kann. Die Vertragspartner richten sich im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Tätigkeiten nach den Grundsätzen, welche in der «Strategie Geschäftsfeld Wald» des AWN festgelegt wurden.

Dieser Vertrag bietet die Grundlage dafür, durch gute regionale Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft Synergien zu nutzen und die Waldwirtschaft zu stützen.

# Zweck und Rechtsgrundlagen

Dieser Vertrag regelt die **Teilübertragung der kantonalen Aufgaben nach** **Art. 2 Absatz 1 und Artikel 40 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG)** vom 5. Mai 1997 an die Trägerschaft.

Die Vertragsbestimmungen richten sich nach Art. 52 bis Art. 55 der Kantonalen Wald-verordnung (KWaV) vom 5. November 1997.

# Vertragsgegenstand

## Geltungsgebiet

Gemäss beiliegendem Kartenausschnitt (Beilage A2).

Es unterteilt sich auf folgende Flächen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Staatsrevier Nr. | Gemeinde | Modell | Massgeb. Fläche (ha) |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

## Leistungen mit pauschaler Abgeltung (nach Art. 54 KWaV)

Der Trägerschaft werden die kantonalen Aufgaben Beratung, Holzanzeichnung und Holzschlagbewilligung gemäss KWaG Art. 40 Abs. 1 Bst. a und b übertragen.

In Anhang 4 „Leistungsindikatoren und Leistungsziele (Teilübertragung)“ sind die kantonalen Aufgaben zur Teilübertragung detailliert aufgelistet und umschrieben.

Die übertragenen Aufgaben werden nach KWaV Art. 54 pauschal abgegolten und in der Beilage A3 berechnet.

## Entschädigung

Die gemäss KS 2.6/6 errechnete jährliche pauschale Abgeltung beträgt Fr. …...-- (Stand: 26.02.2018). Sie wird jährlich per 31. Juli an die Trägerschaft ausbezahlt, Kto … Vereinbarte Leistungen und Abgeltungen können während der Laufzeit einvernehmlich angepasst werden, nach Möglichkeit per Jahresende. Zeitliche Lücken in der Leistungserbringung führen zu anteilsmässiger Kürzung der Entschädigung.

## Weisungen / Kontrollen

Der/die zuständige Bereichsleiter/in der WA ist zur fachlichen Anweisung der forstlichen Fachperson der Trägerschaft im Bereich der übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet. Die Überprüfung der Vertragserfüllung erfolgt gemäss des KS 2.6/6 sowie der dazugehörigen Beilagen.

# Vertragsdauer, Leistungserbringung und Kündigung

## Vereinbarte Vertragsdauer

Der Vertrag gilt vom 01.01….. bis 31.12…... [*1 Jahr*]. Ohne Kündigung wird der Vertrag stillschweigend um 1 Jahr verlängert.

## Leistungserbringung

Eine Kürzung der Entschädigung durch die WA kann mittels Verfügung auf das Folgejahr erfolgen, wenn die Trägerschaft ihren Verpflichtungen nur ungenügend nachkommt.

## Kündigung

* Durch WA, wenn die Trägerschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur ungenügend nachkommt.
* Durch die Trägerschaft bei Vertragsverletzungen des Kantons mit Frist von 3 Monaten auf Monatsende.
* Soll der Vertrag bei Ablauf nicht verlängert werden, muss die Kündigung bis   
  30. Juni erfolgen (6 Monate).

# Verfahren bei Konflikten

Die WA vermittelt bei Differenzen zwischen Waldeigentümern und der Forstfachperson.

# Unterschriften

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Trägerschaft** | | **Waldabteilung** |
| Datum: | | Datum: |
| Präsident | Sekretär | Abteilungsleiter/in |

**genehmigt durch das Amt für Wald und Naturgefahren**

Bern,

Roger Schmidt, Amtsvorsteher

# Verzeichnis der Beilagen

**Beilagen, die Bestandteil des Vertrages sind**

A1 KS 2.6/6 Teilübertragung von kantonalen Aufgaben

A2 Karte des Teilübertragungsperimeters

A3 Beitragsberechnung

A4 Leistungsindikatoren und Leistungsziele (Teilübertragung)